

Lets read – Strafrechtliche Beiträge zusammengefasst

Stud. Hk. Lara Osseili

Nitsche „Täter oder Teilnehmer? – Das ist hier die Frage!“ JA 2024, 387

„Ist eine Verlinkung geeignet, dem Verantwortlichen täterschaftliches Handeln oder zumindest Beihilfe im strafrechtlichen Sinne anzulasten?“

In unserer digitalen, vernetzten Welt stellen Links auf Internetseiten die Brücken dar, mit denen Menschen so Zugang zu all jenen Informationen erhalten, die das world wide web bietet. Jene Brücken können allerdings auch zu strafbaren Inhalten führen, sodass sich die Frage stellt, ob bereits das Setzen eines Hyperlinks strafrechtliche Folgen nach sich ziehen

kann, und welche Beteiligtenstellung dann derjenige einnimmt, der den Link gesetzt hat. Der hier zusammengefasste Beitrag beleuchtet diese Fragen genauer.

Der Aufsatz beginnt insofern mit einer Rekapitulation der Grundlagen. Die Abgrenzung von Täterschaft und Teilnahme erfolge nach der Rechtsprechung anhand des Täterwillens und objektiver Kriterien wie Tatbeherrschung, objektive Mitbeherrschung des Geschehens, der Umfang der Tatbeteiligung, Bedeutung der Handlung im Rahmen des Gesamtgeschehens sowie das eigene Interesse am Täterfolg. Ein Linksetzer könne demnach nur dann als unmittelbarer Täter gem. § 25 I 1 Alt. 1 StGB angesehen werden, wenn er als „Zentralgestalt“ agiere und einer unbestimmten Vielzahl von Personen erstmalig die Möglichkeit der Kenntnisnahme des strafbaren Inhalts eröffne. Für die Einstufung einer Täterschaft spräche, dass der Linksetzer den Inhalt eigenständig im Internet verbreitet und somit die Verbreitung strafbarer Inhalte - die jederzeit von Internetnutzern abgerufen werden können- erheblich beeinflusst habe. Dagegen spreche der Umstand, dass der Inhalt bereits vor der Verlinkung zugänglich war, gegen eine Täterschaft. Insofern verweisen die Autoren auch auf das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Inhalt und der Linksetzung: Würde nämlich der ursprüngliche Beitrag gelöscht werden, führe der Link ins Leere, was zeige, dass der Linksetzer keine Kontrolle über den Inhalt habe. Auch Kausalitätserwägungen (der Inhalt bleibt weiterhin zugänglich, selbst wenn der Link hinweggedacht wird), würden gegen eine Täterschaft sprechen.

Anders verhalte es sich jedoch bei Delikten, die bereits das Zugänglichmachen oder Verbreiten eines strafbaren Inhalts als Tatbestandshandlung nennen, wie z.B. die Volksverhetzung, gem. § 130 II StGB. In solchen Fällen, in denen das Verbreiten zur Strafbarkeit führt, könne ausnahmsweise eine unmittelbare Täterschaft begründet werden. Hierbei wäre wichtig, zwischen Verbreitungs- und Äußerungsdelikten zu unterscheiden. Bei Verbreitungsdelikten könne nach der Taherrschaftslehre grds. von einer täterschaftlichen Handlung ausgegangen werden, wenn der Linksetzer alle Tatbestandsmerkmale in seiner Person verwirklicht und die Schaffung einer neuen Zugriffsmöglichkeit bewusst beabsichtigt und ermöglicht. Bei Äußerungsdelikte käme dagegen eine täterschaftliche Begehung nur dann in Betracht, wenn der Linksetzer die Zielinhalte erkennbar zu eigen mache. Eine bloße Verlinkung ohne erkennbares Zueigenmachen des Inhalts reiche in der Regel also nicht aus, um eine Täterschaft zu begründen. Somit käme lediglich die Teilnahmestrafbarkeit in Betracht. Daher setzt sich der Beitrag im Anschluss ausführlicher mit den Voraussetzungen einer Beihilfe auseinander und greift das Problem der sukzessiven Beteiligung auf, die bei Äußerungsdelikten besondere Schwierigkeiten bereiten kann. Das Einstellen strafbarer Inhalte könne nicht als Dauerdelikt betrachtet werden, bei dem der rechtswidrige Zustand aufrechterhalten bleibt, da sich die allgemeine Gefährlichkeit bereits beim erstmaligen Einstellen der Inhalte vollumfänglich realisiere. Auch eine Täterschaft durch Unterlassen scheidet aus. Die Rechtsprechung habe sich diesbezüglich noch eher zurückhaltend gezeigt und keine eindeutige Tendenz erkennen lassen. Insgesamt handelt es sich um einen instruktiven Beitrag, der sich gut dazu eignet, das Wissen zur Beteiligungslehre anhand eines praktisch wichtigen Phänomens anzuwenden und zu überprüfen.